



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Wien, 18. März 2013  
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Forstgesetz 1975 und  
das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden  
GZ: BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2013

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat zum vorliegenden Entwurf des Forstgesetzes 1975 keine grundsätzlichen Einwände, ausgenommen folgende Punkte:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich dafür aus, dass im § 10 (Waldfachplan) und im § 61 (Projektierung (Planung) von Forststraßen bzw. forstlichen Bringungsanlagen gem. Forstgesetz) auch Förster (Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) mit abgelegter Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst) als befugte Forstorgane berufen sind.

Die Einschränkung auf "Forstakademiker" widerspricht dem modernen Berufsbild eines Absolventen einer Försterschule. Eine Erweiterung des befugten Personenkreises hat auch in den Ausbildungsgrundlagen der Försterschule sowie dem erforderlichen Fachwissen für die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst seine Berechtigung. Die Argumente gelten auch für die Erstellung des Waldfachplanes.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.